



**Satzung über die Unterbringung
von Obdachlosen in Unterkünften der
Gemeinde Eppertshausen
(Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlose)**

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in Ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Eppertshausen beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Eppertshausen betreibt die Obdachlosenunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Eppertshausen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

Eine Einweisung in einer der Unterkünfte erfolgt durch Bescheid auf Grundlage des § 11 HSOG.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Obdachlose Personen werden durch mündliche oder schriftliche

Einweisungsverfügung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung. Die schriftliche Einweisungsverfügung soll ihr zeitnah zugestellt werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Eppertshausen vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Eppertshausen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten:
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 5. ausgehängte Schlüssel nachzumachen bzw. nach machen zu lassen
 6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück Kraftfahrzeuge abzustellen.
Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Gemeinde Eppertshausen
 7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Eppertshausen.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde Eppertshausen sind berechtigt die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende

- Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Eppertshausen unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Eppertshausen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
 - (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Eppertshausen zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkunft müssen den Räum- und Streupflichten nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege eigenständig und gemäß der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Eppertshausen nachkommen.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle ausgehändigten Schlüssel sind der Gemeinde Eppertshausen zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Eppertshausen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Etwaige Räumungen durch die Gemeinde Eppertshausen, die aufgrund zurückgelassener Gegenstände des Betroffenen nötig werden, können entsprechend in Rechnung gestellt werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldig ist jede eingewiesene Person.

§ 10 Benutzungsgebühren – Maßstab und Gebührenhöhe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Eppertshausen werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren stellen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des KAG dar.
- (3) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person pauschal 250,00 € monatlich.

§ 11 Entstehung der Gehührenschild, Beginn und Ende der Gehührenpflicht

- (1) Die Gehührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung
- (2) Die Gehühren werden monatlich erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgehühren berechnet. Der Tag des Wegzuges bzw. Räumung bleibt bei der Berechnung außer Beachtung, sofern die Räume samt Schlüssel bis 12:00 Uhr Ortszeit zurückgegeben werden
- (3) Die Gehühre ist zum ersten des Monats fällig. Sie ist unter Angabe des Ihnen mitgeteilten Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

§ 12 Inkrafttreten

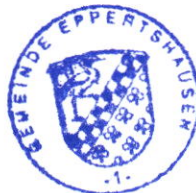
Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eppertshausen, den 03.12.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eppertshausen



Brockmann

Stephan Brockmann
Bürgermeister